

Baubeschreibung

0. Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauarbeiten maßgebenden örtlichen Verhältnisse.

Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind bei den Pauschal- und Einheitspreisen zu berücksichtigen. Maßgebend für die Ausführung der Leistungen ist in jedem Fall der Langtext des Leistungsverzeichnisses.

Die im LV angegebenen Massen sind ca.-Werte und können nicht Grundlage für Materialbestellungen sein. Alle Leistungen werden, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, einschl. Lieferung des Materials ausgeschrieben.

Als Bieter kommen nur leistungsfähige Baufirmen in Frage. Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen und Geräte sowie die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen und die festgelegten Bautermine zuverlässig eingehalten werden.

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, welcher sowohl in den einzelnen Angebotspreisen als auch in der Gesamtheit das annehmbarste Angebot abgegeben hat. Allein der niedrigste Angebotspreis rechtfertigt nicht die Vergabe. Offensichtlich nicht auskömmliche Einheitspreise führen zum Ausschluss des Bieters, ggf. wird die Auskömmlichkeit während des Bietergesprächs hinterfragt. Gemäß VOB Teil A wird nur auf ein auskömmlich kalkuliertes Angebot der Zuschlag erteilt.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Die Gemeinde Großweitzschen plant den Ersatzneubau der Brücke über den Krebsbach im OT Göldnitz. Die Brücke ist in einem baufälligen Zustand. Die Tragfähigkeit der Brücke ist nur noch begrenzt gegeben.

Die Bauausführung ist ab dem 20.12.2024 bis 30.05.2025 geplant.

Die Baustrecke ist straßenseitig ca. 18 m und bachseitig ca. 62 lang. Baubeginn ist straßenseitig ca. 9 m und bachseitig ca. 15 m vor der Brücke (Schnittpunkt der Fahrbahnachse mit der Achse des Baches).

Folgende Bauleistungen sind vorgesehen:

- Beseitigung des vorhandenen Bauwerkes und Ersatzneubau (Stahlbetonrahmen)
- Beseitigung der vorhandenen Fahrbahn im Baugrubenbereich der Brücke und Wiederherstellung in Asphaltbauweise
- Beseitigung der vorhandenen Stirnwände und Ersatzneubau (Stahlbetonwinkelstützwände)
- Sohlbereinigung Bachlauf

1.1.2. Untergrund

Ein Baugrundgutachten liegt bei.

1.2 Gleichzeitig laufende Arbeiten

- keine geplant

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1. Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Großweitzschener Ortsteil Göldnitz.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist regional über die K 7509 und weiter über kommunale Straßen zu erreichen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Erreichbarkeit der Grundstücke ist weitestgehend zu sichern.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse zur Baustelleneinrichtung werden vom AN realisiert. Der Verbrauch ist durch den AN zu messen und zu vergüten.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden in Verantwortung des AN eingerichtet. Sie sollten mindestens 5 m vom Gewässerrand liegen.

2.6 Gewässer

Von der Baumaßnahme ist der Krebsbach betroffen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Ein Baugrundgutachten liegt bei.

Ausbaustoffe (Asphalt- und Betonbefestigungen, aus Rand- und Seitenbereichen entnommenes Material, ungebundene Schichten und Untergrundmaterial) sind auf Schadstoffbelastung zu prüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen bzw. fachgerecht zu entsorgen.

2.8. Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Die Beschaffung von Lieferböden und Ablagerungsstellen für überschüssige, abzufahrende Böden ist durch den AN zu gewährleisten. Bituminöses Abbruchmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Die vorhandene Bebauung ist vor Beschädigung zu schützen. Unzumutbare Belästigungen der Anwohner sind zu vermeiden. Bestehende Grenzwerte der Lärmemission sind zu beachten. Durch die Wahl geeigneter Bau- und Verdichtungsgeräte sind die Erschütterungen minimal zu halten.

2.10. Anlagen im Baugelände

Durch den AN sind die Leitungsausgänge/ Schachtscheine der Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen im Baubereich abzufordern.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Baumaßnahme wird unter Vollsperrung ausgeführt.

3. **Angaben zur Ausführung**

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Baustrecke ist nach den geltenden Vorschriften zu sichern. Verkehrsgefährdende Verschmutzungen insbesondere des Krebsbaches sind zu vermeiden bzw. laufend zu beseitigen.

3.2 Bauablauf

Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die durch die Baumaßnahme entstehenden unvermeidlichen Behinderungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Die zeitliche Abwicklung ist mit dem AG abzustimmen. Diesem ist vor Baubeginn ein Bauzeitplan vorzulegen.

3.3 Wasserhaltung

Erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind gemäß LV vorzunehmen. Ausgeführte Pumpenstunden sind im Bautagebuch zu vermerken und ständig von der Bauüberwachung bestätigen zu lassen, da sie sonst nicht anerkannt werden können.

Die Ableitung des Oberflächenwassers während der Bauausführung obliegt dem AN. Eine besondere Vergütung dafür erfolgt nicht.

3.4. Baubehelfe

Baubehelfe werden nicht gesondert vergütet, bei Bedarf hat die Einrechnung in die Einzelpreise zu erfolgen.

3.5. Stoffe, Bauteile

Sämtliche erforderlichen Baustoffe und Bauteile liefert der AN, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts Gegenteiliges angegeben ist.

Der Baustoffnachweis (Übereinstimmung von ausgeschriebener Qualität und Güte mit der tatsächlich eingebauten Qualität und Güte) ist vom AN zu erbringen.

Liefer- und gedruckte Originalwiegescheine einer amtlich geeichten Waage sind beim AG abzugeben und vom AG bestätigen zu lassen. Lieferscheindurch- oder -abschriften werden nicht anerkannt.

Es dürfen nur zugelassene Baustoffe und Bauteile, die einer ständigen Überwachung unterliegen, verwendet werden.

Eignungsprüfungen (Kornverteilungskurven u. ä.) sind rechtzeitig vor Baubeginn dem AG zur Bestätigung vorzulegen.

3.6. Winterbau

Für alle auszuführenden Leistungen sind die in den entsprechenden Vorschriften und Richtlinien genannten Mindesttemperaturen einzuhalten.

Werden die Arbeiten witterungsbedingt eingestellt, so ist die Baustelle zu sichern, die Befahrbarkeit herzustellen, Winterdienst auszuführen und danach wieder einzurichten (ggf. mehrmals).

Ein in diesem Zusammenhang evtl. verlängertes Vorhalten der Baustelleneinrichtung ist einzukalkulieren.

Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

3.7. Beweissicherung

Die Beweissicherung obliegt dem AN. An allen, am Rand der Baumaßnahme gelegenen Gebäuden, Stützmauern, Wänden, Zäunen und sonstigen baulichen Anlagen sowie an zu erhaltenden Bäumen ist vor Beginn der Baumaßnahmen gemeinsam mit dem AG und dem Grundstückseigentümer bzw. -bevollmächtigten ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Die Beweissicherung an Gebäuden und baulichen Anlagen hat zu beinhalten:

- Äußerer baulicher Zustand (optischer Zustand, z. B. Putzschäden, Abplatzungen, oberflächliche Abschabungen, eingeschlagene Fenster u. ä.)
- Risse und sonstige statische Veränderungen (durchgehende Risse, optisch sichtbare Veränderungen der Rechtwinkligkeit des Gebäudes u. ä.)
- Höhe von vorhandenen Befestigungen am Gebäude
- Bei Bäumen ist die Beweissicherung im Hinblick auf Stamm-/Rindenbeschädigungen und auf abgebrochene oder beschädigte Äste durchzuführen.

Die Aufwendungen für die Beweissicherung sind im Leistungsverzeichnis mit erfasst.

3.8 Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle ist ausschließlich Aufgabe des AN.

Unvermeidbare Umweltbeeinträchtigungen während der Bauzeit sind so gering wie möglich zu halten. So sind für die Arbeiten am Gewässer das beim LRA Mittelsachsen erhältliche „Merkblatt zur Vermeidung von Fischsterben“ zu beachten. Weiterhin ist das vorhandene Sohlsubstrat zwischenzulagern, feucht zu halten und wieder einzubauen.

Der AN verpflichtet sich weiterhin, auf der Baustelle die entsprechenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten und einzuhalten. So ist die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

3.9 Belastungsannahmen

3.9.1. Fahrbahnen und sonstige Verkehrsflächen

Die Fahrbahn wird nach RStO 12 für Belastungsklasse Bk1,0 in Asphaltbauweise nach Tafel 1 befestigt.

Der erforderliche E_{v2} Mindestwert auf dem Planum beträgt 45 MN/m^2 . Da dieser Wert erfahrungsgemäß regional nicht erreicht wird, ist Bodenverbesserung mittels 20 cm hydraulisch gebundener Tragschicht vorgesehen. Diese wird auf die Dicke des frostsicheren Oberbaus angerechnet.

Folgender Oberbau wurde nach RStO 12 gewählt:

- Asphaltbauweise Belastungsklasse Bk1,0 Tafel 1:

4 cm Asphaltdeckschicht
14 cm Asphalttragschicht
37 cm Frostschuttschicht
20 cm HGT
75 cm Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus

3.9.2. Böschungsgestaltung

Die Fahrbahn wird gegenüber dem Bach im an das Rahmenbauteil angrenzenden Bereich durch Winkelstützwände nach ZTV- Ing gesichert, so dass keine Böschungen notwendig sind. Bachböschungen werden mit einer Neigung von 1:1,5 ausgeführt.

3.9.3 Entwässerung

Anfallendes Oberflächenwasser wird über die Quer- und Längsneigung der Straße in die vorhandene Muldenrinne bzw. Bankette in tiefer liegendes Gelände geleitet. Die Muldenrinne wird als gepflasterte Muldenrinne (50 cm breit, 5 Kleinpflastersteine in 20 cm Beton) bis zur Böschungsoberkante, entlang der Böschung bis zur Gewässersohle als Raubettmulde geführt (siehe auch Unterlage 16.1, Blatt 3).

Hinterfüllung und Entwässerung des Bauwerkes erfolgen nach Was 7.

3.10. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die Hauptpunkte des Brückenbauwerkes sowie die Fahrbahnachse sind auf Vorgabe des Planers durch ein Vermessungsbüro abzustecken. Diese Leistung ist im Leistungsverzeichnis mit erfasst.

Entsprechend den technischen Vorschriften und den Angaben im LV ist das Aufmaß dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Aufmaßleistungen sind durch den AN zu erbringen und in die entsprechenden Einzelpositionen des LV's einzurechnen.

3.11. Prüfungen

3.11.1. Eignungsprüfungen

Auf Kosten des AN sind vor Baubeginn dem AG die gemäß den Technischen bzw. Zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien erforderlichen Eignungsprüfungen der von ihm verwendeten Baustoffe und Bauteile vorzulegen.

Für die Bewertung der Qualitätsergebnisse werden die Kennwerte der Eignungsprüfungen der einzubauenden Materialien mit den Toleranzen der ZTV's herangezogen.

Der AN hat den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den zutreffenden DIN-Normen zu erbringen.

3.11.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Der Auftragnehmer hat die Qualität der eingesetzten Baustoffe, Bauteile und der fertigen Leistung gemäß den ZTV's nachzuweisen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

3.11.3. Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind auf Anordnung der Bauüberwachung entsprechend LV vorzunehmen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Projekt Ausführungsunterlagen 2-fach

Bezeichnung	Maßstab	
- Baubeschreibung	-	*
- Übersichtskarte	(ohne)	*
- Übersichtslageplan	(ohne)	*
- Lagepläne	(1 : 100, 200)	*
- Höhenpläne	(1 : 250/25)	*
- Bauwerksschnitte	(1 : 50/25)	*
- Absteckdaten	-	**

* der Ausschreibung beigelegt (z.T. verkleinert)

** Übergabe vor Baubeginn

(1 : 50) Originalmaßstab der Ausführungsunterlagen

4.2. Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauzeitenplan
- verschlossene Urkalkulation
- Schachtscheine und Aufgrabungsgenehmigungen
- Verkehrsrechtliche Anordnung für Sicherung von Baustellen, bei Verkehrseinschränkungen bzw. für die Umleitung des öffentlichen Verk
- Standsicherheitsnachweise nach Leistungsverzeichnis
- Bautagebuch
- Zertifikate der verwendeten Baustoffe
- Verwertungs- und Entsorgungsnachweise
- Freistellungserklärungen
- Eignungsprüfung
- Eigenüberwachung

Sämtliche, unter Punkt 4.2. aufgeführten Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1. Anzuwendende ZTV

Die Technischen bzw. Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) sind, insofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Form maßgebend.

5.2. Verkehrssicherheitsvorschriften

Neben der StVO mit "Allgemeiner Verwaltungsvorschrift" sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)-Ausgabe 1995 zu beachten.

5.3. Sonstige Technische Vorschriften

Zu beachten sind ferner die hier nicht aufgeführten einschlägigen Technischen Richtlinien, Merkblätter und DIN-Vorschriften in der jeweiligen am Tag der Ausschreibung gültigen Fassung sowie die der Ausschreibung benannten Merkblätter des LRA Mittelsachsen.